



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### **KRAFTWERK MOORBURG: FISCHAUFSTIEGSHILFE GEESTHACHT ALS SCHADENSMINDERUNGSMASSNAHME**

**Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.05.2018 - 7 C 18.17**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Streit um die wasserrechtliche Erlaubnis für das Steinkohlekraftwerk Moorburg das vorangehende Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (OVG) aufgehoben und zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Das OVG habe wegen einer negativen Veränderung unterstützender Qualitätskomponenten (QK) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach unzutreffenden rechtlichen Maßstäben einen Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot festgestellt. Denn die hydro-morphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen QK seien nach zwischenzeitlich gefestigter Rechtsprechung nur daraufhin zu prüfen, ob sie zu einer Verschlechterung einer biologischen QK führen. Wegen fehlender Tatsachenfeststellungen zu den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen sei die Zurückverweisung erforderlich. Keinen Bedenken unterliege dagegen die vom OVG bestätigte Einstufung der Fischaufstiegshilfe Geesthacht als habitatschutzrechtliche Schadensminderungsmaßnahme für den Kraftwerksbetrieb. Als Schadensminderungsmaßnahme seien Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, die verhindern, dass ein FFH-Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Keine Schadensminderungsmaßnahmen stellten dagegen Schutzmaßnahmen dar, mit denen schädliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet lediglich ausgeglichen werden sollen. Nach diesen Maßstäben stelle die Einbeziehung der positiven Wirkung der Fischaufstiegsanlage für die stromaufwärts gelegenen FFH-Gebiete trotz der Tötung aufsteigender laichbereiter Wanderfische und Rundmäuler sowie ins Meer abwandernder juveniler Exemplare durch den Kraftwerksbetrieb keine unzulässige Saldierung von Beeinträchtigungen und Verbesserungen dar.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Das BVerwG präzisiert im Nachgang zur EuGH-Entscheidung vom 26.04.2017 (C-142/16) die habitatschutzrechtlichen Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen. Maßgeblich ist danach allein auf die durch ein Projekt verursachten Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet abzustellen. Tritt in diesem eine Beeinträchtigung ein, können Schutzmaßnahmen nicht als Schadensminderungsmaßnahme eingestuft werden – unabhängig davon, ob z.B. durch zeitgleiche Maßnahmen die Kohärenz des Netzwerks Natura-2000 sichergestellt wird. Andererseits können auch Maßnahmen in großer Entfernung zum Projekt Schadensminderungsmaßnahmen sein, wenn sie sicherstellen, dass keine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets eintritt. Offen gelassen hat das BVerwG hingegen die vom EuGH angerissene Frage, inwieweit Drittprojekte kumulativ oder im Rahmen der Vorbelastung berücksichtigt werden dürfen.